

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 515/73BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Otto L. [REDACTED],

S. [REDACTED] de C. [REDACTED], L. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die auf §§ 150 ff BGG, Art. III Nr. 1 Abs. 1 S. 1 BGG-Schluss gestützten Klageansprüche verneint, weil der Kläger schon nach bisherigem Recht nach § 150 BGG aF, § 160 BGG entschädigungsberechtigt war. Der festgestellte Sachverhalt trägt diese Entscheidung. Sie stimmt - entgegen der Auffassung der Beschwerde - mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere den Grundsätzen in BGH RZW 1974, 181 überein. Den Begriff des

11

- 3 -

**Vertriebenen in § 150 Abs. 1 BEG aF hat das Berufungsgericht
nicht verkannt. Eine grundsätzliche Rechtsfrage wirft der
Streitfall nicht auf.**

Dr. Thoma

Henkel

